

Jürgen Schade

Erster Kriminalhauptkommissar a.D./Dipl.-Verw.

„Tactical“ Trainer der „All Service Sicherheitsdienste GmbH“

Leiter Ausbildungszentrum

Frankfurt am Main, 2018

Die eingeschränkte Wahrnehmungsfähigkeit in Stresssituationen

Ziel muss es immer sein, **Konfliktsituationen deeskalierend zu lösen** – aber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sicherheitseinrichtungen müssen mental darauf vorbereitet sein, dass nicht jede Konfliktsituation auf diese Weise bewältigt werden kann. Daher sind diese Einsatzlagen mit Aufregung oder kurz gesagt mit Stress verbunden.

Wissenschaftliche Abhandlungen müssen und sollen den Fachleuten vorbehalten bleiben, aber im Umgangston wird Stress mit Last, Belastung und Aufregung verstanden.

Aus der Literatur ist zusammenzufassen: Stress bedeutet, dass sich der Körper auf eine akute Gefahrensituation – Bereitstellung für Kampf oder Flucht - einstellt. Im Körper werden Adrenalin, Noradrenalin und Corticoide ausgeschüttet, Herzfrequenz und die Durchblutung steigen, Glukose wird freigesetzt, die Magendarmtätigkeit eingeschränkt und die Blutgerinnung beschleunigt. Auch das Immunsystem fährt etwas herunter, um Energie zu sparen. Der Körper ist auf Aktivität vorbereitet.

Bei **praxisnahen Schulungen** - also beim interaktiven Training – ist teilweise immer wieder festzustellen, dass der/die Teilnehmer ihr Handeln in den Trainingsabläufen nicht mehr genau beschreiben können, also was sie gesagt, wo sie gestanden oder wie sie agiert haben bis hin zu der Tatsache, dass Waffen oder andere gefährliche Gegenstände beim Gegenüber übersehen wurden. Teilweise wurden vorher abgesprochene oder auch trainierte Vorgehensweisen nicht durchgeführt oder es kam zum vollkommenen „Black Out“. Ein Tunnelblick entsteht – die Wahrnehmung ist stark eingeschränkt bzw. verzerrt.

Bei der Amerikanischen Polizei ist dieser Umstand schon lange bekannt und fand auch vor dortigen Gerichten und in der Ausbildung eine entsprechende Würdigung.

Die Schulungen zeigen, dass, je mehr sich der Teilnehmer erregt, desto weniger nimmt er wahr – letztendlich werden auch Farben nicht mehr vollumfänglich registriert.

Als Folge kann es zu Fehlverhalten kommen, das für den Mitarbeiter bzw. das Gegenüber mit erheblichen Nachteilen oder auch gerichtlichen Folgen verbunden sein können.

Ein Teilbereich berücksichtigt der Gesetzgeber in § 33 StGB (Überschreitung der Notwehr), wonach ein Täter, der die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet, nicht bestraft wird. Somit kommt den Deeskalationstechniken eine immer größere Bedeutung zu, die im nächsten Beitrag behandelt werden.

